

Gegenanträge der Harvstburg Capital GmbH, Mozartstraße 28c, 65812 Bad Soden, in Vollmacht für Dr. Claus von Campenhausen, wie auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht

B. Gegenantrag:

Die Antragsteller sind Gläubiger der Anleihe und stellen daher die folgenden Gegenanträge.

I. Gegenantrag zu Ziffer 2.1 der Beschlussvorschläge - Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger

Die Antragsteller schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen und § 12.1 der Anleihebedingungen wie folgt neu zu fassen:

„Die Harvstburg Capital GmbH, mit Sitz in Bad Soden am Taunus, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus unter HRB 8566 wird zum gemeinsamen Vertreter (der „Gemeinsame Vertreter“) der Anleihegläubiger bestellt.“

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm durch Gesetz, die Anleihebedingungen oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

II. Gegenantrag zu Ziffer 2.2 der Beschlussvorschläge - Anpassung der Anleihebedingungen

Die Antragsteller schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2013 (einschließlich) (der „Ausgabetag“) bis zum 5. Juli 2018 (ausschließlich) mit jährlich 8,0 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem 5. Juli 2018 (einschließlich) bis zum 5. Juli 2023 (ausschließlich) mit jährlich 2,0 % (der „Zinssatz“) auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 5. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 5. Juli 2014 und die letzte Zinszahlung ist am 5. Juli 2023 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Teilschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“

§ 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Endfälligkeit. Die Teilschuldverschreibungen werden am 5. Juli 2023 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zugekauft worden sind.“

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuern. Alle Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin oder die Garantin (wie in § 8.2 definiert) ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren gleich welcher Art von den Zahlungen in Bezug auf die

Teilschuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. In diesem Fall leistet die Emittentin oder die Garantin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin und die Garantin sind jeweils nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.“

§ 6.1 a) wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn ein Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag bezahlt wird,“

§ 8.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein deutsches Kreditinstitut, das mindestens über das folgende Emittentenrating verfügt - bei Moodys A3 und bei S&P A- (die „Garantin“) hat in Bezug auf jede Teilschuldverschreibung eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie auf erstes Anfordern (die „Garantie“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen gemäß den Anleihebedingungen ergebenden jeweils auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Anleihegläubiger das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Ein Verzicht auf die Garantie durch Beschluss einer Anleihegläubigerversammlung erfordert in Abweichung von § 5 Abs. 4 SchVG eine Mehrheit von mindestens 100% der an der Abstimmung teilnehmenden Schuldverschreibungen.“